

Mein Vermächtnis der Nächstenliebe

Mein letzter Wille für eine lebenswerte Zukunft





*»Was ihr für einen
meiner geringsten
Schwestern und Brüder
getan habt, das
habt ihr mir getan.«*

Matthäus 25, 40

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde der Caritas,

ein Testament zu machen, ist eine Möglichkeit vorzusorgen. Es gibt Ihnen die Gewissheit, dass die Früchte Ihrer Arbeit in die richtigen Hände gelangen, dass Ihre Familie und Ihre Lieben bedacht sind. Es bietet Ihnen aber auch die Möglichkeit, dass Anliegen, die Ihnen wichtig sind, über Ihr irdisches Leben hinaus wichtig bleiben. Ihre Liebe zum Nächsten, zu Menschen, die Not leiden, kann so in die Zukunft hinein leben und wirken – auch für künftige Generationen.

Caritas heißt Nächstenliebe. So gab und gibt es zu allen Zeiten Menschen, die sich in ihrem Leben von der Liebe zum Nächsten leiten lassen. Konkret wird solche Nächstenliebe immer dann, wenn wir für den anderen sorgen. Dazu gehört auch rechtzeitig vorzusorgen für den Tag, an dem wir nicht mehr da sein werden. Ich weiß: Die meisten von uns denken nicht gerne an die eigene irdische Endlichkeit, an das Sterben. Wenn wir aber alles rechtzeitig und nach dem eigenen Willen regeln, wenn wir das Gefühl haben können, verantwortungsbewusst für die Zukunft vorgesorgt zu haben, dann wird unser Leben sorgenfreier und kann eine neue Leichtigkeit bekommen.

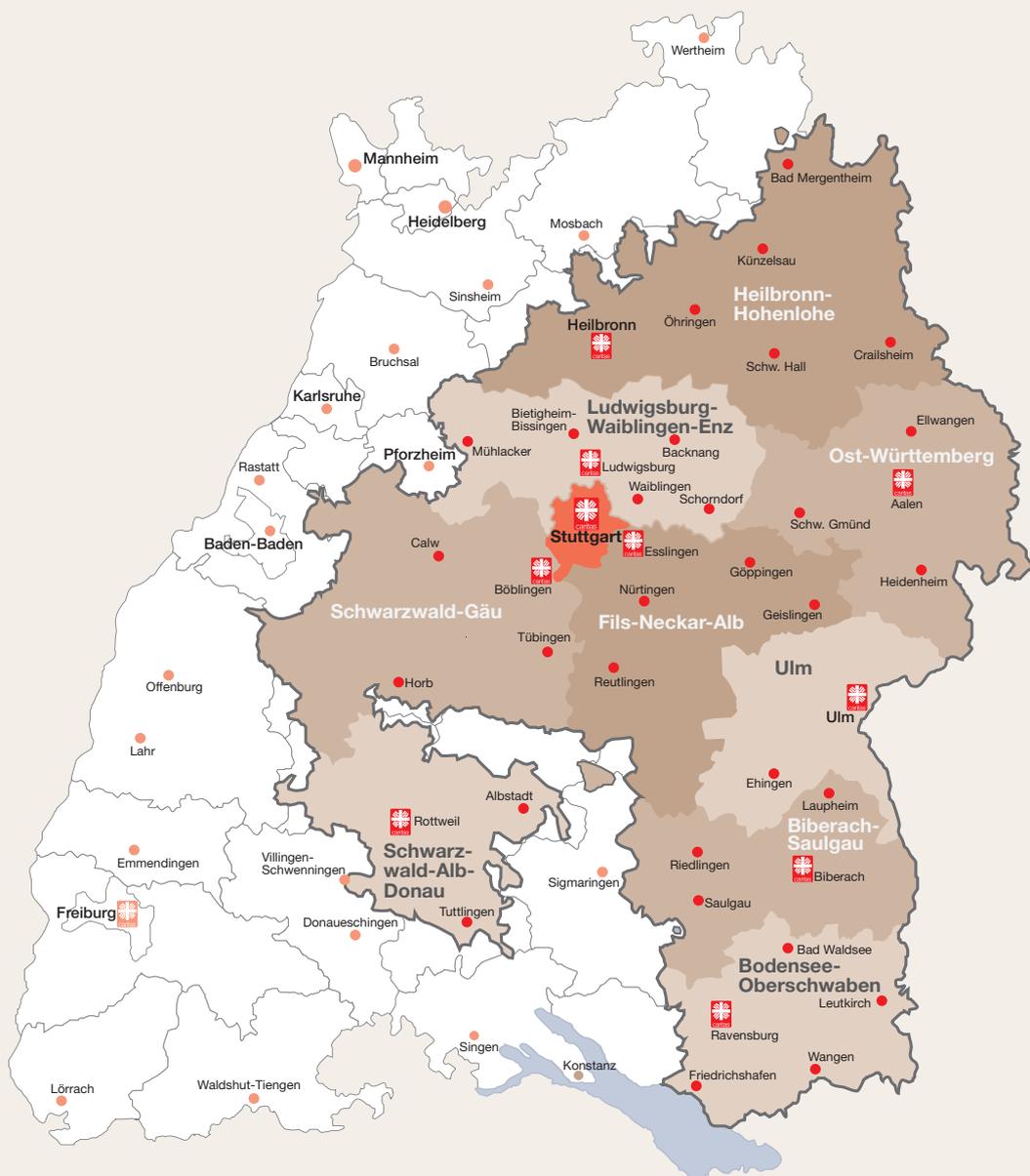
Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat für Sie diesen informativen Ratgeber erstellt. Er fasst leicht verständlich zusammen, worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihren letzten Willen verfassen und so mit Hilfe eines Testaments vorsorgen wollen. Wir stellen Ihnen auch unsere Arbeit vor. Sie ist Ausdruck gelebter Nächstenliebe in Ihrer direkten Nachbarschaft.

Wenn Sie Fragen haben: Bitte zögern Sie nicht und kommen Sie auf uns zu. Wir sind gerne für Sie da.

Mit herzlichen Grüßen und guten Segenswünschen

Pfarrer Oliver Merkelbach
Diözesancaritasdirektor

Die Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart



»Ich möchte meine Dinge geordnet haben, so lange ich noch gesund und in guter Verfassung bin.«



Inhalt

Vorwort	3
Wer erbt im Todesfall?	6
Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge	6
Mit Testament – die gewillkürte Erbfolge	9
Wann ist ein Testament sinnvoll?	9
Ihre Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln	10
Das Testament	10
Das privatschriftliche Testament	10
Das notarielle Testament	12
Das gemeinschaftliche Ehegattentestament	15
Der Erbvertrag	15
Der Vertrag zugunsten Dritter	15
Vererben oder vermachen – hier liegt der Unterschied	17
Ihr Testament – verwahren Sie es gut	17
Ihr Testament können Sie jederzeit ändern	18
Manche erben doch – der Pflichtteil	20
Handeln in Ihrem Namen – der Testamentsvollstrecker	20
Die Erbschaftsteuer	21
Rechtzeitig die Dinge ordnen	22
Die Schenkung unter Lebenden	22
Die Schenkung von Todes wegen	23
Vererben von Immobilien	23
Vererben von Lebensversicherungen	24
Hinsehen und handeln	24
Was geschieht, wenn die Caritas erbt?	25
Was geschieht mit dem eigenen Heim?	27
Schenkungen oder Verkauf zu Lebzeiten	28
Stiften per Testament	31
Schaffen Sie sich Ihr Lebenswerk Zukunft	32
Sieben Schritte zur eigenen Stiftung	32
An was sollte ich denken? (Serviceteil)	34



Wer erbt im Todesfall?

Ohne Testament – die gesetzliche Erbfolge

Wer erbt, wenn ein Mensch stirbt? Das hängt ganz entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) im Todesfall (Erbfall) eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) getroffen hat oder nicht. Hat er kein Testament aufgesetzt, gilt die gesetzliche Erbfolge.* Zu den gesetzlichen Erben zählen nur Blutsverwandte. Nicht eheliche oder adoptierte Kinder werden den ehelichen Kindern gleichgestellt. Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Die Erben werden dabei in Ordnungen unterteilt. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind Kinder und Enkel. Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind Eltern, Geschwister und Nichten und Neffen des Verstorbenen. Leben die Eltern noch, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Erst dann erben die Geschwister und deren Kinder. Die Erben dritter Ordnung bilden die Großeltern, Onkel und Tanten, Cousins und Cousines des Verstorbenen. Die Erben einer höheren Ordnung schließen die Erben nachfolgender Ordnungen aus. Ehegatten sind rechtlich nicht miteinander verwandt. Für sie gilt ein eigenes Ehegattenerbrecht, das zudem abhängig ist vom Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung), in dem die Eheleute leben.

* Die folgende Darstellung geht davon aus, dass deutsches Erbrecht anwendbar ist. Bei Auslandsbezug gelten Besonderheiten, wobei die EU-Erbrechts-Verordnung im Sommer 2015 eine große Änderung eingeführt hat: Das gesamte Vermögen wird jetzt nach dem nationalen Erbrecht des letzten „gewöhnlichen Aufenthaltsorts“ des Erblassers vererbt. Allerdings kann im Testament auch angeordnet werden, dass das Erbrecht der Staatsangehörigkeit gelten soll, wenn das besser zum gewünschten Ergebnis Ihrer Erbfolgeplanung passt.



Not sehen und handeln. Caritas

Die Caritas ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche – und mehr. Sie ist Nächstenliebe gegenüber Menschen in Not. Ihre Wurzel hat sie in der Liebe Jesu zu den Menschen. Deshalb schützen wir Menschen, die ausgenutzt und ausgegrenzt werden. Wir bewahren alte Menschen davor, zu vereinsamen und stärken Familien. Wir tun alles, um in notleidenden Menschen die Selbsthilfekräfte zu wecken, diese ans Licht zu holen, damit sie die Not überwinden. Wir sind Anwalt für arme Menschen.

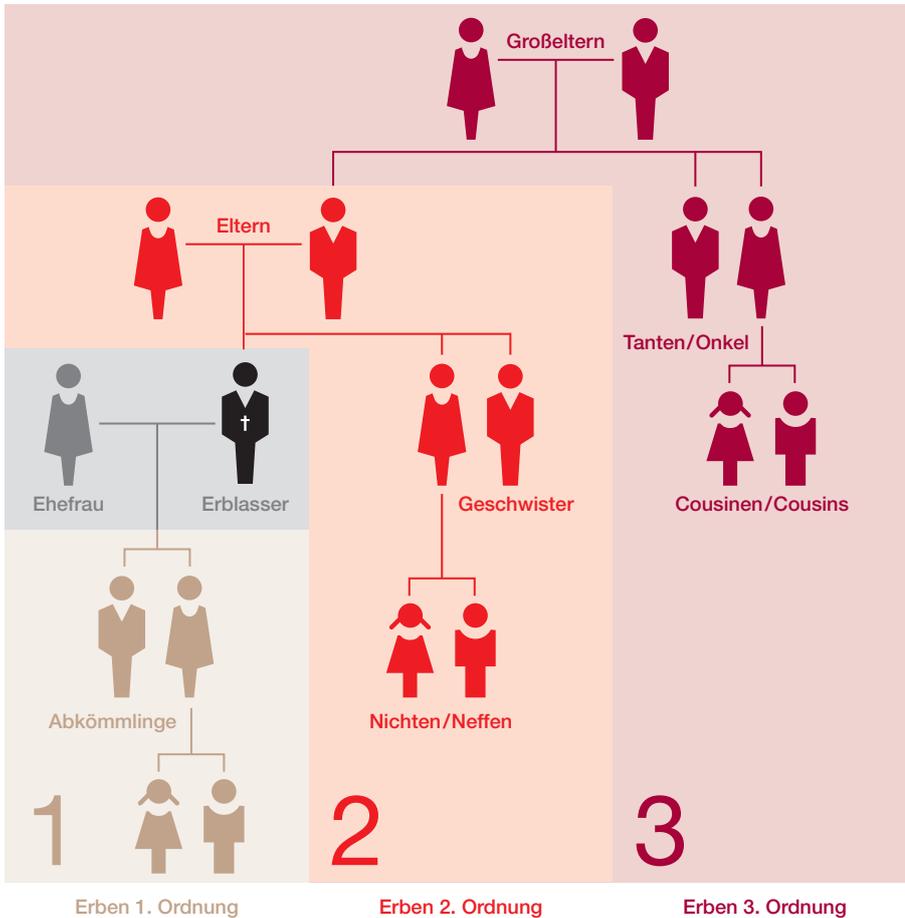
Ganz praktisch bedeutet Caritas Hilfen für:

- » Alte Menschen und Sterbebegleitung
- » Arbeit und Qualifizierung
- » Behinderte Menschen
- » Familien
- » Kinder und junge Menschen
- » Migranten
- » Psychisch Kranke
- » Suchtkranke
- » Wohnungslose

Deshalb heißt Caritas verlässliche Hilfe hier und heute.

Caritas heißt aber auch Sorge und Vorsorge für die Hilfe von morgen.

caritas

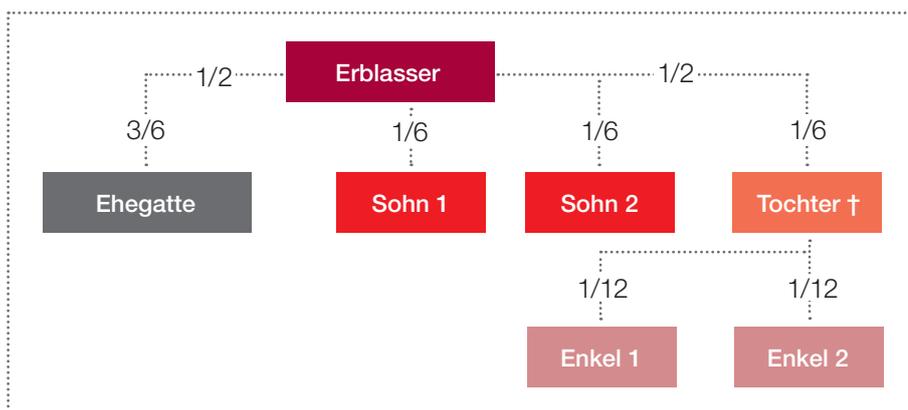


Wer erbt, hängt entscheidend davon ab, ob der Erblasser im Todesfall eine letztwillige Verfügung getroffen hat oder nicht. Hat er kein Testament aufgesetzt, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Ehepaar Leibold: zwei Söhne, eine Tochter

Das Ehepaar Leibold lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet: Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen; nur dieses wird er einmal vererben. Nach dem Tod eines Partners erben die Kinder je $\frac{1}{6}$ (insgesamt die Hälfte) des Nachlasses. Der überlebende Partner erhält die andere Hälfte und den Hausrat, den er zur angemessenen Haushaltsführung benötigt. Die Tochter von Ehepaar Leibold ist bereits verstorben. Damit erben die beiden Enkel (Kinder der Tochter) je $\frac{1}{2}$ des Erbteils, das der Tochter zugestanden hätte.

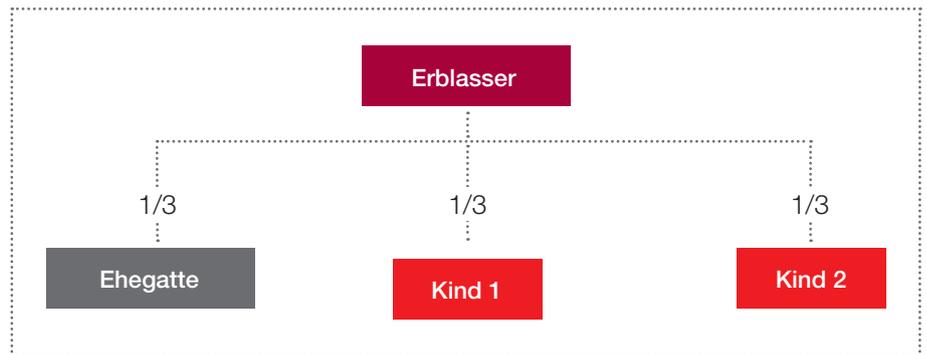
Anhand einiger Beispiele möchten wir Ihnen die gesetzliche Erbfolge verdeutlichen.



Bei Gütertrennung gibt es keinen Zugewinnausgleich, der die Erbquote des Ehegatten erhöhen würde.

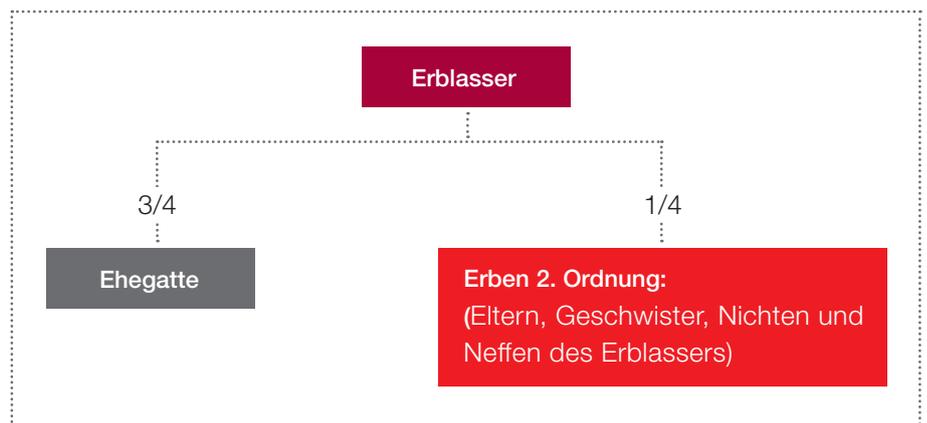
Franz und Lotte Müller*: zwei Kinder, Gütertrennung vereinbart

Die Eheleute Müller haben zwei Kinder. Sie haben bei der Hochzeit durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. Das heißt: Der Erbteil des Ehegatten ist geringer als bei der Zugewinnngemeinschaft. Stirbt zum Beispiel Franz Müller, so erben die zwei Kinder und seine Frau Lotte je 1/3 des Nachlasses.



Ludwig und Marianne Seehofer*: keine Kinder

Ludwig und Marianne Seehofer sind bald vierzig Jahre verheiratet. Das Paar hat keine Kinder und lebt im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Nach dem Tod seiner Frau Marianne erbt Ludwig Seehofer 3/4 des Nachlasses. Das restliche Viertel fällt an die Erben zweiter Ordnung. Das sind die Eltern von Marianne Seehofer, wenn sie noch leben, oder ihre Geschwister bzw. die Nichten oder Neffen.



Elisabeth Leibl*: alleinstehend

Elisabeth Leibl ist 89 Jahre alt. Sie ist alleinstehend, alle ihre Angehörigen und Verwandten sind bereits verstorben. **Ihr Nachlass fällt an den Staat – sofern sie kein Testament verfasst und über ihr Vermögen anderweitig bestimmt hat.**

* Namen geändert

Mit Testament – die gewillkürte Erbfolge

Hat der Erblasser jedoch ein Testament verfasst, so gilt die sogenannte gewillkürte Erbfolge. Mit ihr bestimmen Sie, unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge, was einmal mit Ihrem Vermögen geschehen soll. Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft! Neben dem Testament können nur Pflichtteilsansprüche besonders naher Angehöriger bestehen. (Näheres siehe auch S. 20)

Wann ist ein Testament sinnvoll?

Sofern Sie sich mit Ihren Angehörigen gut verstehen und auch möchten, dass diese Sie einmal mit der gesetzlichen Erbquote beerben, werden Ihnen die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge genügen. Wenn Sie jedoch noch andere Menschen außer Ihren Blutsverwandten bedenken möchten, einen Partner aus einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft absichern, den Ehegatten besonders bedenken oder ein soziales Engagement über die eigene Lebenszeit hinaus fortsetzen wollen, müssen Sie ein Testament aufsetzen. Wenn Sie sich unsicher sind, holen Sie den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars ein.



Wohlfühlen auch im Alter

Im Alter und in Krankheit zu Hause leben, in den vertrauten vier Wänden und mit einem nahestehenden Menschen zu wohnen – das ist es, was sich viele Senioren wünschen. Dass dies möglich ist, so lange es nur geht, dafür steht die Caritas. Wir informieren, beraten, unterstützen und organisieren ganz konkrete Hilfe für ältere Menschen. Auch für die pflegenden Angehörigen sind wir da. Wir organisieren und vermitteln Gesprächskreise, wo sie Erfahrungen austauschen, Atem schöpfen und neue Kraft tanken können.

In den stationären Einrichtungen für alte Menschen bieten wir eine ganze Palette unterschiedlicher Wohn- und Organisationsformen – vom betreuten Wohnen über Wohngemeinschaften für Senioren bis zu Einrichtungen, die speziell auf die Bedürfnisse von schwer demenziell erkrankten Menschen ausgerichtet sind. **Nach unserem Verständnis hat jeder Mensch ein Recht auf ein Leben in Würde – bis zuletzt.** Darum engagiert sich die Caritas auch in der Hospiz- und Trauerarbeit. So bildet sie beispielsweise ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus, die unheilbar Kranke daheim oder im Heim auf dem letzten Stück ihres Lebensweges begleiten und deren Angehörige in dieser Situation stärken und entlasten.



Ihre Möglichkeiten, Ihren Nachlass zu regeln

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, Ihren Nachlass rechtsgültig zu regeln. Wir stellen Ihnen verschiedene Wege vor. Welche dieser Möglichkeiten die richtige ist, Ihrem letzten Willen Ausdruck zu verleihen, können nur Sie selbst entscheiden.

Das Testament

Ein Testament ist eine einseitige letztwillige Verfügung. Sie können Ihr Testament handschriftlich verfassen (privatschriftliches Testament) oder es von einem Notar aufsetzen lassen (notarielles oder öffentliches Testament).

Das privatschriftliche Testament

Das privatschriftliche Testament müssen Sie von Anfang bis Ende eigenhändig schreiben und mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Ein maschinengeschriebenes oder ein mit einem Computer erstelltes Testament ist auf keinen Fall gültig.

Ihr Testament sollte auch das Datum und den Ort enthalten, an dem Sie es verfasst haben. Diese wenigen Formvorschriften sollen Sie davor schützen, dass Ihr letzter Wille gefälscht wird. Leidvolle Erfahrungen beweisen jedoch immer wieder, dass viele handschriftlich verfasste Testamente wegen Formmängeln nicht gelten. Auch sind nur wenige so eindeutig verfasst, wie der Erblasser es eigentlich wollte.

Ist das privatschriftliche Testament von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, unterschrieben und mit einem Datum und Ort versehen, gilt es als rechts-wirksam. Ob Ihre Formulierungen später als eindeutig erkannt werden, ist jedoch nicht immer garantiert. Möchten Sie dieses Risiko vermeiden, empfiehlt sich die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder ein notarielles Testament.



Arbeit ist das halbe Leben

Ohne Arbeit fehlt also ein gutes Stück. Wenn dieser Zustand der Arbeitslosigkeit länger anhält, geraten auch andere Bereiche des Lebens in Schieflage. Das Familienleben, die Beziehung zum Freundeskreis und das eigene Selbstbewusstsein. Denn es bleibt nicht viel für diejenigen, die mit Hartz IV auskommen müssen.

Die Caritas bietet Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen ohne Arbeit. Nicht damit sie von der Straße weg sind, sondern um echte Perspektiven zu entwickeln. Für junge Arbeitslose in Fördermaßnahmen, um Berufsaussichten zu schaffen. Für Langzeitarbeitslose, um den Anschluss wiederzufinden.

Manchmal auch mit innovativen Ideen wie dem Stromspar-Check: Dort beraten ehemals Langzeitarbeitslose andere Haushalte mit niedrigem Einkommen, wie sie Energie und damit Kosten sparen können. Und das mit großem Erfolg!

Johann Mustermann
Musterstraße 11
12345 Musterstadt

Testament

Ich bestimme hiermit, dass der Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. mein Erbe sein soll.
Ich mache ihm zur Auflage, dass er die
Grabpflege für meine Grabstätte
übernehmen muss.

Meiner Nachbarin Frau Gerda Bechter
vermache ich mein Klavier.

Musterstadt, 2. Mai 2016
Johann Mustermann

Ein rechtsgültiges Testament sorgt dafür, dass Ihr Nachlass in Ihrem Sinne verwendet wird.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr letzter Wille klar und eindeutig und in jedem Fall rechtsgültig ist, sollten Sie es von einem Notar verfassen lassen. Er ist verpflichtet, Ihre Testierfähigkeit zu überprüfen, Sie neutral zu beraten und Sie auf die rechtlichen Konsequenzen Ihrer Bestimmungen aufmerksam zu machen. Er wird Ihr Testament rechtlich einwandfrei formulieren. Sie brauchen das Dokument dann nur noch zu unterschreiben.

Ein weiterer Vorteil des notariellen Testamentes: Es macht den kostenpflichtigen Erbschein entbehrlich – sofern die Erben gemäß Testament eindeutig feststehen, keine handschriftlichen Änderungen oder Ergänzungen vorliegen. Den Erbschein benötigen Ihre Erben ansonsten, zum Beispiel für den Zugriff auf Ihr Konto. Die Kosten für den Erbschein betragen bei einem Nachlasswert von beispielsweise 100.000 Euro 273 Euro; meistens wird vom Nachlassgericht außerdem eine eidesstattliche Versicherung zum Erbscheinsantrag verlangt, die noch einmal 273 Euro kostet. Sie sparen Ihren Erben also bares Geld.

Die Beratung durch einen Notar erfolgt nicht kostenlos. Doch im Vergleich zu der Sicherheit, die Sie gewinnen, ist sein Honorar gering. Bei einem Nachlasswert von zum Beispiel 100.000 Euro beträgt es:

- 273 Euro Beurkundungsgebühr (beim Ehegattentestament doppelte Gebühr)
- + Auslagen des Notars und 19 Prozent Mehrwertsteuer sowie
- + 15 Euro Gebühr des Zentralen Testamentsregisters
- + 75 Euro Gebühr für die Verwahrung beim Nachlassgericht und
- + 100 Euro für die Testamentseröffnung (später für die Erben) beim Nachlassgericht.

Kein Mensch ist perfekt

Der Alltag von Menschen mit einer Behinderung ist oft alles andere als alltäglich. Zugangsbarrieren und eine Gesellschaft, die noch nicht auf Inklusion von Menschen mit einer Behinderung eingestellt ist, verhindern ein „normales“ Leben.

Die Caritas bietet diesen Menschen ein breites Angebot an Unterstützung: gemeindegnahe ambulante Wohnformen, Arbeitsplätze in beschützten Werkstätten oder in Integrationsbetrieben, Bildungs- und Freizeitangebote. Nicht nur für Menschen mit einer Behinderung speziell, aber auf ihre besonderen Anforderungen ausgerichtet. Gemeinsam mit Menschen ohne eine Behinderung.

Und damit die Unterstützung nicht nur beim Einzelnen ankommt, treten wir als Caritas ein für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. **Wir wollen uns nicht damit zufriedengeben, dass Menschen mit einer Behinderung einen Platz in der Gesellschaft finden. Wir wollen, dass sie ein Teil der Gesellschaft sind.** In Kindergärten, in Schulen, am Arbeitsplatz und in unserem Alltag.



Zusätzlich zu den Notargebühren können, wie oben bereits dargestellt, weitere Kosten entstehen, zum Beispiel für Schreibauslagen, für die Registrierung Ihres Testaments im zentralen Testamentsregister oder für weitere Gebühren, je nachdem, wann und wo das Testament verfasst wird (zum Beispiel außerhalb der regulären Geschäftszeit, zu Hause beim Mandanten).

Ihr Testament ist ordnungsgemäß verfasst, Sie haben es unterschrieben, nun wird es noch im öffentlichen Bezirksnotariat – bzw. ab 2018 zentral im zuständigen Amtsgericht – verwahrt. Die Gebühr für die Aufbewahrung Ihres Testamentes richtet sich nach dem Wert des zu vererbenden Vermögens.

Notargebühren für ein notarielles Testament*

Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des zu vererbenden Vermögens:

Zu vererbendes Vermögen	Gebühren
20.000 Euro	107 Euro
50.000 Euro	165 Euro
100.000 Euro	273 Euro
200.000 Euro	785 Euro
300.000 Euro	785 Euro
500.000 Euro	935 Euro
1.000.000 Euro	1.735 Euro

* zzgl. MwSt.



**Das notarielle Testament
gibt Ihnen die Sicherheit, dass
es rechtlich einwandfrei
formuliert und somit rechts-
wirksam ist.**

UrNr. 12345/2016 S.
vom 2. Mai 2016
Dr. S/NN

Testament

Heute, den zweiten Mai zweitausendsechzehn
– 2. Mai 2016 –

erschien vor mir, Dr. Martin Strobele,
Notar mit Amtssitz Musterstadt, in den Amtsräumen
Musterweg 99, 12345 Musterstadt

Herr Johann Mustermann
geboren 01.02.1944
wohnhaft Musterstr. 11, 12345 Musterstadt
ledig, deutscher Staatsangehöriger,
mir, Notar, persönlich bekannt

Der Erschienene ersuchte mich, sein Testament zu beurkunden. Ich habe mich davon überzeugt, dass Herr Mustermann voll geschäfts- und testierfähig ist.

I. Testament

Herr Johann Mustermann bestimmt hiermit im Wege des Testamentes wie folgt:

1. Herr Mustermann setzt als Alleinerben seine Nachbarin Josefine Meier, Musterstadt, ein.
2. Herr Mustermann vermacht dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Strombergstr. 11, 70188 Stuttgart, die Summe von 20.000 Euro.

II. Kosten, Abschriften

1. Herr Mustermann trägt die Kosten dieser Urkunde

Das Testament ist in die amtliche Verwahrung beim Notariat
Musterstadt – Nachlassgericht – zu geben.

Johann Mustermann

Notar

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament ist eine besondere Form der letztwilligen Verfügung für Ehepaare. Für den gemeinsamen letzten Willen gelten die gleichen Formvorschriften wie für das privatschriftliche oder das notarielle Testament. Meist setzen sich bei einem gemeinschaftlichen Testament die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben zum Beispiel die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation (Schlusserben). Diese Regelung nennt man ein „Berliner Testament“. (Ein „Berliner Testament“ kann jedoch für die Schlusserben steuerlich sehr ungünstig sein.) Bevor Sie ein solches Testament errichten, holen Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters ein.

Der Erbvertrag

Mit einem Testament ordnen Sie allein und einseitig Ihren Nachlass. Anders ist das mit einem Erbvertrag. Diese Art der letztwilligen Verfügung schließen Sie bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten vor einem Notar. Alle Vertragspartner kennen den Inhalt des Erbvertrags und – noch wichtiger – sie sind mit ihm einverstanden. Ein Erbvertrag eignet sich besonders, um Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften abzusichern oder um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

Der Vertrag zugunsten Dritter

Eine weitere Möglichkeit, einen Teil Ihres Nachlasses zu regeln, ist der „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“. Das ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Ein Kontoguthaben oder Wertpapierdepot geht bei Ihrem Tode dann direkt auf eine Person oder auch eine gemeinnützige Organisation über. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt nicht in den Nachlass. Eine Verfügung zugunsten Dritter ohne Gegenleistung ist rechtlich eine Schenkung, die jedoch mit der Auszahlung (dem Vollzug) auch ohne notarielle Beurkundung wirksam wird.



Familien stärken

Eine Familie sein, Familie leben – das ist eine ständige Herausforderung. Wenn sich die Eltern liebevoll um die Kinder kümmern, können sie gesund und mit guten Chancen für ihre Zukunft heranwachsen. Aber die Erfahrung zeigt, dass gerade Familien schnell und unversehens in vielschichtige Problemlagen geraten können. Ein Elternteil wird arbeitslos oder krank, eine ungeplante Schwangerschaft in finanziell eh schon angespannter Situation, die Ehe der Eltern geht in die Brüche, Jugendliche geraten an die falschen Freunde ... Die Gründe sind vielfältig, die Auswirkungen auf das Gefüge „Familie“ immer gravierend. **Darum nimmt die Caritas mit ihrer Arbeit ganz besonders Familien in den Blick.** Mit differenzierten und eng aufeinander abgestimmten Beratungsangeboten – von der Schwangerenberatung über die Psychologische Familien- und Lebensberatung bis zur Suchtberatung und nicht zuletzt mit der gezielten Arbeit mit Jugendlichen – hat sie ein dichtes Hilfe- und Unterstützungsnetz geknüpft, das Familien auch turbulente Zeiten und bedrängende Situationen überstehen lässt.



RICHARD BIHLMAIER UND ELKE BIHLMAIER

Stiftung der Bürger GmbH & Co. KG

»Wenn die Stiftungsgelder dafür sorgen, dass ein oder zwei Jugendliche nicht ins Gefängnis kommen, dann hat sich unsere Stiftung schon gelohnt.«

Den Seniorchefs der Firma Bürger liegen die jungen Leute, die vom Schulausschluss oder einem möglichen Abrutschen in die Kriminalität bedroht sind, am Herzen. Als Unternehmer wissen sie, wie wichtig Schulabschluss und Ausbildung für eine gelingende Zukunft sind. Deshalb fühlen sie eine gesellschaftliche Verantwortung für gefährdete Jugendliche.

»Wir wollen sie unterstützen, sonst fehlen sie uns später in der Gesellschaft.« Das Geld in gute Hände geben, Ideen verwirklichen, Hilfe leisten bei konkreten Projekten und so ein Stück des eigenen Lebensglücks weitergeben, diese Kombination gefällt Elke und Richard Bihlmaier und passt zu dem ›roten Faden‹, der sich durch ihr Leben zieht: »Eine Vision ohne Aktion bleibt eine Illusion.«

Vererben oder vermachen – hier liegt der Unterschied

Vererben oder vermachen bezeichnen unterschiedliche Sachverhalte. Bestimmen Sie in Ihrem letzten Willen einen Erben, so übernimmt dieser nach Ihrem Tod all Ihre Rechte und Pflichten. Das heißt: Er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Schulden und alle sonstigen Verpflichtungen. Setzen Sie mehrere Personen als Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über den Nachlass entscheiden – was schwierig werden kann, wenn die Erben nicht einer Meinung sind.

Möchten Sie jedoch einem Menschen, der Ihnen nahesteht, etwas ohne jegliche Verpflichtung hinterlassen – dann ist ein Vermächtnis die richtige Wahl. Ein Vermächtnis bezeichnet einen Anspruch, den der Vermächtnisnehmer gegenüber den Erben hat. Die Erben sind gesetzlich verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und zum Beispiel Geld oder ein Schmuckstück herauszugeben.

Ein Erbe erbt, falls vorhanden, auch Schulden und anderweitige Verpflichtungen. Möchten Sie einem Menschen etwas ohne Verpflichtung hinterlassen, wählen Sie das Vermächtnis.

Ihr Testament – verwahren Sie es gut

Sie sollten Ihr Testament gut verwahren, damit es nach Ihrem Tod schnell gefunden und auf jeden Fall eröffnet wird. Denn nur dann wird Ihr letzter Wille umgesetzt. Ein privatschriftliches Testament können Sie überall aufheben. Sorgen Sie jedoch dafür, dass ein vertrauenswürdiger Mensch weiß, wo er es finden kann. Er muss es dann dem Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht (in Baden-Württemberg bis Ende 2017 einem Notariat) übergeben. Dort wird es eröffnet und das Gericht bzw. das Notariat benachrichtigt dann alle im Testament genannten Personen.



Schätze heben

Jedes Kind hat etwas Großartiges und ist mit einer Vielfalt an Stärken und Talenten ausgestattet. Doch viele Kinder können ihre Gaben niemals nutzen. Sie wachsen in einer Umgebung auf, die ihnen nicht die Chance bietet, sich zu entfalten. Sie erleben wenig Anregendes und ihre Familie hat nicht die finanziellen Mittel, um sie zu fördern. Ohne Rückendeckung werden diese Kinder kaum zeigen können, was in ihnen steckt. Ihre Begabungen werden zu Schätzen, die nie geborgen werden. **Die Caritas macht benachteiligte Kinder und Jugendliche fit und stark**, damit sie eine Zukunft haben: mit vielfältigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Schulkinder, mit Projekten, in denen Kinder auch ihre sportlichen, musischen oder künstlerischen Talente entdecken können, mit mobiler Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Erziehungsberatung.

Mit **MACH DICH STARK** der Initiative für Kinder im Südwesten setzt sich die Caritas dafür ein, dass alle Kinder die gleichen Chancen haben: auf einen ersten Zoobesuch, das erste Sportfest, das erste Hobby oder den ersten Erfolg. Leider ist das in der Realität nicht der Fall. Das möchten wir ändern. Dafür machen wir uns stark.



Sie können Ihren letzten Willen auch direkt durch das Amtsgericht bzw. Notariat verwahren lassen. So stellen Sie sicher, dass es eröffnet wird. Notarielle Testamente werden grundsätzlich beim Amtsgericht hinterlegt. Die Verwahrungsgebühr beträgt einmalig 75 Euro sowie 15 Euro Gebühr des Zentralen Testamentsregisters.

Ihr Testament können Sie jederzeit ändern

Ihren letzten Willen können Sie zu jeder Zeit ändern. Sie handeln sehr verantwortungsbewusst, wenn Sie alle paar Jahre überprüfen, ob Ihr Testament wirklich noch Ihrem Willen entspricht. Um ein privatschriftliches Testament ungültig zu machen, wird es einfach nur vernichtet. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, sobald es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Ein gemeinschaftliches Testament kann problemlos geändert werden, wenn beide Ehegatten sich einig sind. Ist das nicht der Fall, so muss der eine Partner vor einem Notar den Widerruf der getroffenen Verfügungen erklären. Der Widerruf muss dem anderen Partner zugestellt werden. Nach dem Tod des einen ist der Überlebende bindend an die wechselbezüglichen Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament gebunden. Ob einzelne oder auch alle Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich sein sollen oder nicht, sollte ausdrücklich im Testament klargelegt werden. Ein Erbvertrag kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner geändert und nur ausnahmsweise durch einen einseitigen Rücktritt aufgelöst werden.



Zu Hause und doch fremd?

Jeder Mensch hat das Bedürfnis, einen Platz zu finden, an dem er sich zu Hause fühlen kann. Jeder vierte Mensch, der in Baden-Württemberg lebt, hat einen Migrationshintergrund. Einige von ihnen sind bereits in der dritten Generation im Ländle oder sind hier geboren. Andere kommen neu als Flüchtlinge und Asylsuchende hier an. **Die Caritas macht sich stark für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund:** In Beratungsstellen und multikulturellen Zentren, in der Flüchtlingshilfe, der Sprachförderung und in Integrationskursen. **Hier steht der Mensch im Mittelpunkt, unabhängig von seiner Nationalität und seiner Religion.**

Im Projekt „ZIFA – Zielgerichtete Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit“ zum Beispiel arbeiten die Agentur für Arbeit, das JobCenter, die IHK und die Handwerkskammer mit der Caritas zusammen, damit Flüchtlinge eine passende Ausbildungsstelle oder ein Arbeitsverhältnis finden. Mit Erfolg!



DR. IRENE PILL UND DR. BERND MAYER

Pill Mayer Stiftung für interkulturellen Dialog

»Was soll am Ende unserer gemeinsamen Reise stehen? – dies fragten wir uns kurz vor unserer Eheschließung. Vor einer Hochzeit an den eigenen Tod und an ein Testament denken?! So ungewöhnlich dies vielleicht klingen mag, so positiv haben wir diese schweren Themen dennoch erlebt. Für uns bedeutet es eine große Erleichterung, vieles heute schon geregelt zu haben.

Mit unserer Trauung wollten wir ein Zeichen setzen: Uns war und ist es ein Herzensanliegen, eine Vision zu formulieren und mit der Gründung einer Stiftung Sinn zu stiften. Unsere Stiftung für interkulturellen Dialog eröffnet Kindern und Jugendlichen eine Entdeckungsreise in andere Lebenswelten.

Wir glauben fest daran, dass Kunst und Kultur junge Menschen verschiedenster Nationen, Sprachen und Religionen verbinden können. Mit interkultureller Verständigung ist es möglich, den Blick für die anderen zu weiten und Grenzen zu überschreiten. Damit fördern wir einen respektvollen, neugierigen und unvoreingenommenen Umgang mit Menschen anderer Kulturen. Einen nachhaltigen Beitrag zu leisten für ein positives Miteinander – dies soll am Ende unserer gemeinsamen Reise stehen.«



Ehegatte, Kinder, Enkel und auch die Eltern können nicht gänzlich vom Nachlass ausgeschlossen werden. Sie haben Anspruch auf einen Pflichtteil.

Manche „erben“ doch – der Pflichtteil

Mit einem Testament können Sie frei über Ihr Eigentum und Ihr Vermögen bestimmen – doch gänzlich ausschließen können Sie Ihre nächsten Verwandten und Ihren Ehepartner nicht. Ehegatte, Kinder, Enkel und bei kinderlosen Erblassern auch die Eltern haben Anspruch auf einen sogenannten Pflichtteil.

Der Pflichtteil entspricht 50 Prozent des gesetzlichen Erbteils. Er kann nur in Geld beansprucht werden und muss binnen einer Frist von drei Jahren geltend gemacht werden, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall und von seiner Enterbung erfahren hat.

Ein Beispiel: Sie haben zwei Kinder und sind geschieden. Sie haben sich mit Sohn und Tochter entzweit und setzen in Ihrem Testament Ihre Schwester als Alleinerbin ein. Ihre Kinder können je 1/4 Ihres Nachlasses als Pflichtteil beanspruchen (die Hälfte des gesetzlichen Erbes von je 1/2).

Schenkungen in den letzten Jahren vor dem Erbfall werden beim Pflichtteilergänzungsanspruch berücksichtigt, wobei vom Wert der Schenkung nach jedem Jahr 10 Prozent abgezogen werden. Eignet sich der Erbfall ein Jahr nach der Schenkung, gehen 90 Prozent des Schenkungswertes in den Nachlass. Zwei Jahre nach der Schenkung gehen noch 80 Prozent des Wertes in den Nachlass, nach drei Jahren noch 70 Prozent etc.

Handeln in Ihrem Namen – der Testamentsvollstrecker

Sie möchten sichergehen, dass Ihr letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie es wollten? Dann bitten Sie einen Menschen Ihres Vertrauens, Ihr Testament zu vollstrecken. In komplexen Fällen sollten Sie allerdings unbedingt einen Fachmann für Erbrecht beauftragen, die Testamentsvollstreckung zu übernehmen.

Die Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, Ihre Verbindlichkeiten zu regeln, Vermächnisse zu erfüllen, den Haushalt aufzulösen oder für minderjährige oder behinderte Erben den Erbteil zu verwalten. Er ist an Ihre Verfügungen und die Gesetze (vor allem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)) gebunden und muss gegenüber den Erben über sein Tun Rechenschaft ablegen.

Wenn Sie einen Menschen bitten, Ihr Testament zu vollstrecken, sollten Sie daran denken, dass auf diese Person viel Arbeit und auch Auseinandersetzung mit den Erben zukommt. Als Alternative können Sie in Ihrem Testament auch das Nachlassgericht bitten, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Die gerichtlich bestellten Vollstrecker sind in der Regel Profis und wissen, was sie zu tun haben. Hierfür fallen entsprechende Gebühren an.

Die Erbschaftsteuer

Ein Erbe ist steuerrechtlich „ein Erwerb von Todes wegen“. Damit ist es ab einer bestimmten Höhe erbschaftsteuerpflichtig. Je näher Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer und Erblasser miteinander verwandt waren, desto höher sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen können. Alles, was diese Freibeträge übersteigt, muss versteuert werden. Nach dem Verwandtschaftsgrad bemisst sich auch der Steuersatz, nach dem die Erbschaftsteuer berechnet wird. Im Steuerrecht werden Erben, Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer gleichgestellt. Es teilt sie in drei Steuerklassen ein, die aber nichts mit den bekannten Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerklassen zu tun haben. (Siehe beigefügte Beispieltabelle „Erbschaft- und Schenkungsteuer“)

Gemeinnützige Organisationen wie die Caritas sind von der Erbschaftsteuer befreit. Das Erbe oder Vermächtnis fließt zu 100 Prozent in die caritative Arbeit.

Der Erbschaftsteuersatz

bemisst sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.



Ganz schön schräg

Psychisch Kranke stehen in unserer Gesellschaft oft am Rande. Sie bekommen keine Arbeit oder werden von den Nachbarn schräg angesehen. Sind sie als Eltern nicht voll leistungsfähig, leidet die ganze Familie darunter. Die Kinder übernehmen früh Verantwortung, statt unbekümmert aufzuwachsen.

Die Sozialpsychiatrischen Hilfen der Caritas orientieren sich an den Fähigkeiten dieser Menschen. **Wir fördern dort, wo die Not am größten ist.** Mit Wohngemeinschaften, Arbeitsgelegenheiten und Rehabilitationsmaßnahmen, mit Angeboten, die den Tag strukturieren. Nicht fernab in besonderen Einrichtungen, sondern in den Städten und Gemeinden.

Wir haben Pflegedienste, die ins Haus kommen, und unterstützen psychisch erkrankte alte Menschen und ihre Angehörigen vor Ort. **Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Information, Auskunft, Vermittlung für Menschen mit psychischen Auffälligkeiten.** Wir unterstützen deren soziales Umfeld bei der Suche nach einer geeigneten Hilfe und beraten Mitarbeitende anderer Dienste in psychosozialen Fragen ihrer Klienten.



Wenn Schenkungen die Freibeträge übersteigen, werden sie besteuert. Die Steuersätze von Schenkung- und Erbschaftsteuer sind in den meisten Fällen gleich hoch.

Rechtzeitig die Dinge ordnen

Die Schenkung unter Lebenden

Sie haben die Möglichkeit, auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens auf andere Menschen zu übertragen. Ein Weg ist die „Schenkungen unter Lebenden“.

Doch auch Schenkungen werden, wenn sie die Freibeträge übersteigen, besteuert. Die Steuersätze von Schenkung- und Erbschaftsteuer sind gleich hoch, Ausnahmen bestehen lediglich bei Zuwendungen an Eltern und andere Vorfahren. Bei den Steuervergünstigungen gibt es vereinzelte Unterschiede zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Freibeträge für Schenkungen können Sie jedoch alle zehn Jahre einmal voll ausschöpfen.

Wenn Sie Immobilien verschenken möchten, können Sie sich den sogenannten Nießbrauch eintragen lassen. Das bedeutet: Sie verschenken zwar Ihre Immobilie, können diese aber auf Lebenszeit nutzen. Auch haben Sie die Möglichkeit, mit eventuell anfallenden Mieten Ihre Rente aufzubessern. In diesem Fall tragen Sie weiterhin die laufenden Kosten für das Gebäude. Für die Instandhaltung ist in der Regel der neue Eigentümer zuständig.

Übrigens: Die Steuer für Schenkungen, die die Freibeträge überschreiten, ermäßigt sich, wenn die Steuer vom „Schenker“ und nicht vom Beschenkten gezahlt wird.



Wege aus der Sucht

Manche schlittern einfach so hinein – in die völlige Überforderung. Der Job stresst, die Familie nervt und der eigene Anspruch, alles perfekt machen zu wollen, tut das seine dazu. Dann braucht man am Abend etwas zum „Runterkommen“ und morgens etwas, um überhaupt in den Tag zu kommen und ihn durchzuhalten – Alkohol, Tabletten und andere Drogen. Die Flucht in den Konsum von Suchtmitteln ist längst kein Phänomen mehr von Einzelnen. Es durchzieht unsere Gesellschaft. Wer es verbergen kann, tut es. Doch oft ist der soziale Abstieg damit vorprogrammiert. Der Jobverlust droht, die Familie zerbricht daran. Dann liegt das Leben in Scherben.

Die Caritas-Suchtberatungsstellen und Rehabilitationsangebote schaffen neue Perspektiven. Mit Beratungs-, Behandlungs- und Nachsorgeeinrichtungen. Für ein Leben ohne selbstzerstörerische Fluchten. In Balance mit sich und den eigenen Anforderungen.



Die Schenkung von Todes wegen

Eine andere Form der Schenkung ist die „Schenkungen von Todes wegen“. Sie versprechen einem Menschen, dass Sie ihm etwas schenken – wirksam wird das Versprechen und damit die Schenkung aber erst bei Ihrem Tod und wenn der Beschenkte den Schenker überlebt.

Zum Thema Schenkungen sollten Sie sich in jedem Fall beraten und diese notariell beurkunden lassen – auch um Streitigkeiten zu vermeiden.

Vererben von Immobilien

Wenn Sie Immobilien vererben wollen, sollten Sie unbedingt ein Testament aufsetzen. Das ist besonders wichtig, wenn Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern wollen. Denn die gesetzliche Erbfolge bestimmt, dass der Ehepartner zum Beispiel nur 3/4 des Eigenheimes erbt, sofern Sie keine Nachkommen haben, jedoch Erben zweiter Ordnung vorhanden sind (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen). Diese erben das restliche Viertel. Sofern Sie Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner nur die Hälfte Ihres Eigentums.

Ehepartner, die ein Haus oder eine Wohnung erben und diese für mindestens zehn Jahre als Hauptwohnsitz selbst nutzen, müssen für den selbst genutzten Teil der Immobilie, unabhängig von Wert und Größe, keine Erbschaftsteuer zahlen. Das gleiche gilt für Kinder. Hier begrenzt der Gesetzgeber die steuerfreie Wohnfläche jedoch auf 200 m².

Auch beim Vererben von Lebensversicherungen ist Eindeutigkeit wichtig: Tragen Sie deshalb den Namen der ausgewählten Person direkt in Ihre Police ein – außer die Erbschaft soll unter Testamentsvollstreckung stehen oder später an einen Nacherben gehen.



Vererben von Lebensversicherungen

Lebensversicherungen können ein Weg sein, Vermögen mit Regelungen abseits des Erbrechts auf die nächste Generation zu übertragen. Dazu müssen Sie jedoch unbedingt einen Bezugsberechtigten in die Police eintragen. Ihm fällt das Auszahlungskapital zu, wenn Sie die Fälligkeit der Versicherung nicht erleben sollten. Der Bezugsberechtigte kann direkt über das Auszahlungskapital verfügen, muss es aber eventuell – nach Abzug von Freibeträgen – versteuern. Tragen Sie keinen Bezugsberechtigten ein, fällt das Kapital bei den meisten Versicherungsverträgen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an diejenige Gruppe von Angehörigen, die die Versicherung definiert hat – dies können der Ehepartner, die Kinder oder die Eltern sein. Nur wenn Sie als Bezugsberechtigte ausdrücklich „Erben“ oder dergleichen bestimmen, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass; das ist extrem wichtig bei Testamentsvollstreckung und Vor-/Nacherbfolge. Die Bezugsberechtigung Ihrer Lebensversicherung können Sie nur zu Lebzeiten ändern. Eine Verfügung im Testament ist nicht rechtsgültig!

Hinsehen und handeln

Menschen in Not, Menschen, die verfolgt und ausgegrenzt werden, Menschen, die einsam sind – sie wird es immer geben. Deshalb brauchen wir heute und morgen Frauen und Männer, die diese Not sehen und handeln. Handeln mit Tatkraft und Liebe. Partei ergreifen mit lauter Stimme und Menschen stärken, damit diese ihre Not überwinden. Sie können dazu beitragen. Mit Ihrem Zeichen der Nächstenliebe, das weit über Ihre eigene Zeit auf Erden Gutes bewirkt: mit einem Testament oder Vermächtnis zugunsten der Caritas. Vielleicht liegt Ihnen die Caritas vor Ort oder ein bestimmtes Aufgabengebiet besonders am Herzen, dann können Sie auch dies in Ihrem Testament festlegen.

Was geschieht, wenn die Caritas erbt?

Nach dem Tod eines Erblassers informiert das zuständige Amts- bzw. Nachlassgericht die Erben und ggf. die Vermächtnisnehmer. Ist die Caritas mit einem Vermächtnis bedacht, wird ihr ein konkreter Geldbetrag oder ein Gegenstand zugedacht. Sie nimmt daraufhin Kontakt mit den Erben auf und leitet alles in die Wege, damit das Vermächtnis übergeben und im Sinne des Erblassers verwendet werden kann.

Ist die Caritas Alleinerbin oder Miterbin, setzt sie sich mit den weiteren Erben und eventuellen Vermächtnisnehmern in Verbindung. Sie kümmert sich im Bedarfsfall auch um die Wohnungsauflösung und die Abwicklung der Grabpflege, regelt Vermächtnisse und zahlt die Verbindlichkeiten. Das Erbe kommt danach unmittelbar der caritativen Arbeit und somit benachteiligten Menschen zugute.



Das Lied der Straße

Ohne Wohnung zu sein bedeutet, ohne Heimat zu sein. Und wem der Verlust der Wohnung droht, dem droht der gesellschaftliche Abstieg. Rasant und schonungslos. Dann kommt eins zum anderen: Arbeitslosigkeit, psychische Belastung oder die Flucht in den Alkohol. Wer auf der Straße landet, der kann ein Lied davon singen.

Die Angebote der Caritas versuchen den Wohnungsverlust zu verhindern. Präventiv, mit Beratung und konkreten Angeboten. Mit sozialer Unterstützung und Netzwerken, die auffangen und tragen.

Für den, der die Heimat bereits verloren hat, schlagen Beratungsstellen und Tagesstätten den Bogen zurück in die Normalität. Mit Wohnangeboten zur Rehabilitation und persönlicher Unterstützung, mit Arbeitsmöglichkeiten zur sozialen Reintegration. Mit Kleiderkammern, Frühstücksstuben und Notübernachtungsplätzen. Damit der Mensch seine Würde behält.



UTA MARIA CZUDNOCHOWSKY (†)

Ehemalige Versicherungskauffrau

» Nach dem Krieg waren wir selbst von Wohnungslosigkeit betroffen und mussten mit unseren Eltern und unserem Bruder lange nach einer neuen Bleibe suchen. Vor 20 Jahren hatte meine Schwester, Uta Maria, ein weiteres sehr einprägsames Erlebnis, das sie nie wieder losließ: Damals lebte sie noch in Stuttgart und war auf dem Weg zur Arbeit. Frühmorgens kam sie am Hegelplatz vorbei und sah auf einer Parkbank einen Obdachlosen regungslos unter einer Zeitung liegen. In der Nacht hatte es Frost gegeben und der Mann war einfach erfroren ...

Als meine Schwester eine Eigentumswohnung kaufte, war deshalb für sie klar: Sollte sie einmal nicht mehr leben, wird diese Wohnung obdachlosen Menschen zugute kommen, die bei der Caritas Hilfe erhalten. Das legte sie auch in ihrem Testament so fest.

Meine Schwester ist dann im Februar 2016 friedlich entschlafen, aber ihr großes Herz und ihre Hilfsbereitschaft werden in ihrem Vermächtnis weiterleben. Für mich ein schönes Gefühl, ihren Willen so umgesetzt zu haben, wie sie es wünschte.«

Erzählt von Annerose Volkholz,
Schwester und Testamentsvollstreckerin



Was geschieht mit dem eigenen Heim?

Ihr Heim ist eines der wertvollsten persönlichen Werke und Errungenschaften Ihres Lebens. Neben den schönen Erinnerungen an dort Erlebtes und dem vielleicht wundervollen Garten bringt es aber auch immer einiges an Arbeit und Verpflichtungen mit sich. Aus diesem Grund machen sich immer mehr ältere Menschen Gedanken darüber, was mit der eigenen Immobilie einmal geschehen soll: Wie kann sie in gute Hände gelangen, und wie Sorge ich für mich selbst dabei vor?

Sind Ihre Angehörigen gut versorgt, kann Ihre Immobilie per Testament oder auch schon zu Lebzeiten sinnstiftend für soziale Zwecke eingesetzt werden. Ihr Heim wird dadurch später einmal neue Heimat für arme und benachteiligte Menschen, die in der Regel keine Chance auf dem normalen Wohnungsmarkt haben.

Beim Vererben von Immobilien sind vielerlei Aspekte zu beachten.

Hier zwei Beispiele:

- » Bestehende Belastungen auf Grundstücken oder Gebäuden sollten im Blick behalten und entsprechend bei der Regelung im Testament berücksichtigt werden, da auch sie auf den Erben übergehen.
- » Wohnrechte und Nießbrauch bleiben auch im Erbfall meist bestehen.

Es empfiehlt sich in jedem Fall die Beratung bei einem Notar oder Rechtsanwalt – wir sind gern behilflich.



Schenkung oder Verkauf zu Lebzeiten

Wird Ihre Immobilie zu Lebzeiten immer mehr zur Last, gibt es verschiedene Modelle, wie beispielsweise die Caritas Sie unterstützen kann und im Gegenzug Ihre Immobilie später sozialen Zwecken zugute kommt.

Hier zwei Beispiele:

Bei der sogenannten Hausstifter-Rente, verkaufen Sie die Immobilie an die CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft und erhalten ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht. Die CaritasStiftung ist verantwortlich für Instandhaltungen und notwendige Reparaturen. Ihnen fließt eine zeitlich befristete Rente zu, die sich am Wert Ihrer Immobilie orientiert.

Sie können die Immobilie aber auch an die CaritasStiftung verschenken und genießen weiterhin Vorteile wie ein lebenslanges Nießbrauchsrecht, d.h. Sie können selbst dort wohnen oder vermieten. Die CaritasStiftung ist ab Schenkung Eigentümerin und verantwortlich für Instandhaltungen und notwendige Reparaturen. Der Wert Ihrer Immobilie kann über eine Spendenbescheinigung beim Finanzamt steuermindernd geltend gemacht werden – inklusive der Verteilung auf bis zu zehn Steuerjahre.

Neben diesen beiden Möglichkeiten gibt es Modelle, die wir für Sie individuell finden können, etwa die Grundstücksüberlassung über ein Erbbaurecht oder Mietlösungen zur sozialen Nutzung. Wir sind Ihnen auch sehr gern behilflich bei der Vermittlung von Immobilien-Dienstleistungen wie Garten- und Landschaftspflege oder Reparaturdiensten.

Kommen Sie einfach auf uns zu und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Ihr Ansprechpartner:



Michael Buck

Vorstand

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart

Telefon 0711 2633-1130

Mobil 0172 7375067

Fax 0711 2633-1158

E-Mail buck@lebenswerk-zukunft.de

www.lebenswerk-zukunft.de

Helfen will gelernt sein

Caritas ist ohne ehrenamtliche Arbeit gar nicht denkbar. **Über 30.000 Frauen und Männer in der Diözese engagieren sich freiwillig und unentgeltlich in sozial caritativen Projekten, Einrichtungen und Diensten.** Sie sind aktiv bei Besuchsdiensten für alte und kranke Menschen. Sie helfen Schulkindern bei den Hausaufgaben, begleiten Jugendliche bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, packen in Tafelläden mit an oder arbeiten in Anlaufstellen und Wärmestuben für Wohnungslose mit. **Ehrenamtlich so für andere da zu sein, das tut auch einem selber gut, schenkt innere Zufriedenheit, macht einfach Spaß. Das sagen viele der Engagierten.**

Und doch: Als Caritas wissen wir um die Verantwortung, die wir gerade für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Denn: Auch Helfen will gelernt sein, und nicht jedes Ehrenamt passt zu jedem. Damit aus der Lust kein Frust wird, legen wir großen Wert darauf, Menschen, die sich engagieren wollen, in ein Ehrenamt zu vermitteln, das ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht, sie dafür zu schulen und sie darin verlässlich zu begleiten.



**IVANKA CUGURA**

Ivanka Cugura – Ulrike und Dr. Karl Kohler – Stiftung

*»Dass ich irgendwann in meinem Leben den Armen
in der Welt in diesem Umfang helfen könnte,
war nicht absehbar und kam für mich völlig überraschend.
Eine Erbschaft meiner Nachbarn beschenkte mich so reich,
dass ich meinen Herzenswunsch in die Tat
umsetzen konnte: eine eigene Stiftung zu gründen.
Diese soll Kindern, insbesondere
Mädchen, in Afrika und Lateinamerika Chancen
auf ein gelingendes Leben eröffnen.*

*Es ist wunderbar zu sehen, welche Früchte die Hilfe der
Ivanka Cugura – Ulrike und Dr. Karl Kohler – Stiftung
bereits heute trägt. Es tut gut zu wissen, dass mit der Stiftung
mein Herzensanliegen auch weit über mein eigenes Leben
hinaus wirkt. Mir wurde dadurch die glücklichste Zeit
meines Lebens geschenkt!«*

Stiften per Testament

Mit Ihrem Vermögen können Sie einen Beitrag für eine bessere Welt leisten. Eine Stiftung, die Sie gründen, bleibt auf Dauer mit Ihrem Namen und einem von Ihnen gewählten sozialen Zweck verbunden.

Sie können Ihre Stiftung bereits zu Lebzeiten gründen oder aber sie „von Todes wegen“ errichten, d.h. mit einem Testament. Dieses Testament können Sie privatschriftlich verfassen oder von einem Notar aufsetzen lassen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, einen Erbvertrag zugunsten Ihrer oder einer bereits bestehenden Stiftung abzuschließen oder diese mit einem Vermächtnis zu bedenken. Zudem können Sie das Stiftungskapital Ihrer Stiftung, die Sie bereits zu Lebzeiten gegründet haben, mit einem Vermächtnis oder mittels Erbeinsetzung weiter erhöhen.

Johanna Musterfrau
Musterstraße 11
12345 Musterstadt

Hiermit errichte ich von Todes wegen meine Stiftung „Johanna Musterfrau für Familien in Not“ in treuhänderischer Trägerschaft der Caritasstiftung Lebenswerk Zukunft. Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von Caritasarbeit. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sowie Unterstützung und Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Die nähere Ausgestaltung der Stiftungssatzung soll zwischen dem Testamentsvollstrecker und Lebenswerk Zukunft erfolgen.

Musterstadt, 2. Mai 2016
Johanna Musterfrau



Bei Interesse beraten wir Sie gerne bei der Gründung Ihrer Stiftung oder vermitteln Ihnen Notare oder Rechtsanwälte, die Sie bei Ihrer Testamentsgestaltung unterstützen.



Lebenswerk Zukunft

CaritasStiftung
in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

www.lebenswerk-zukunft.de

Beispiel: Errichtung einer eigenen treuhänderisch verwalteten Stiftung von Todes wegen in einem privatschriftlichen Testament.

7 Schritte zur eigenen Stiftung

→ Schritt 1

Sie legen Ziel, Inhalt und Zweck Ihrer Stiftung fest und bestimmen die Höhe des Stiftungskapitals.

→ Schritt 2

Sie suchen sich einen Treuhänder – gern die CaritasStiftung Lebenswerk Zukunft.

→ Schritt 3

Sie lassen sich die Stiftungsurkunde sowie die Stiftungssatzung von Ihrem Treuhänder nach Ihren festgelegten Vorgaben erstellen.

→ Schritt 4

Sie errichten die Stiftung durch Unterschrift der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung.

→ Schritt 5

Sie übertragen das Stiftungskapital auf Ihre Stiftung.

→ Schritt 6

Ihr Treuhänder beantragt beim Finanzamt für Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit und die Zuteilung einer eigenen Steuernummer.

→ Schritt 7

Sie können innerhalb Ihrer Stiftung mit der Umsetzung des Stiftungszwecks beginnen.

Schaffen Sie sich Ihr Lebenswerk Zukunft

Sie möchten, dass die Werte, die Sie während Ihres Lebens geschaffen haben, noch lange erhalten bleiben? Sie möchten, dass das, was Ihnen wichtig ist, auch in vielen Jahren noch wirkt? Sie möchten ein Werk hinterlassen, das mit Ihrem Namen oder einem von Ihnen gewählten Zweck verbunden ist?

Dann ist die Gründung einer Stiftung für Sie der richtige Weg. Stiftungen wirken weit in die Zukunft hinein und über Generationen hinweg – die ältesten Stiftungen sind über 1000 Jahre alt und verfolgen heute noch ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke. Doch was das Wichtigste ist, Stiftungen können von jedem errichtet werden: Von Menschen, die Visionen haben. Von Unternehmen, die vorausschauend in die Zukunft planen. Von Männern und Frauen, die einfach Gutes tun wollen. Von Christen, die mit ihren Werten und ihrem Lebenswerk ihren Nächsten in Not eine Zukunft schenken.

Sie brauchen keine Millionen. Auch mit „kleineren“ Summen können Sie ein Lebenswerk mit Zukunft aufbauen. Mit einer **Zustiftung** in das Kapital einer bereits bestehenden Stiftung können Sie dauerhaft Gutes tun. Mit der Gründung eines **Stiftungsfonds**, der Ihren Namen trägt, können Sie Ihre Zustiftung einem ganz bestimmten Zweck widmen. Mit einer eigenen **Treuhandstiftung** können Sie hohe Werte auch für kommende Generationen bewahren und nachhaltig ein Stück Zukunft gestalten.

Nutzen Sie die Erfahrung der **CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart** als Treuhänderin für Ihre eigene Stiftung.

**Sie haben Fragen und möchten weitere Informationen?
Dann wenden Sie sich bitte an:**



Angelika Hipp

Geschäftsführerin

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart

Telefon 0711 2633-1144

Fax 0711 2633-1158

E-Mail hipp@lebenswerk-zukunft.de

www.lebenswerk-zukunft.de



PRÄLAT DR. WERNER GROSS

Werner-Groß-Stiftung

»Mein Leben lang habe ich mich bemüht, Liturgie und Spiritualität zu vermitteln. Meine eigene Stiftung soll diese Bestrebungen über mein Leben hinaus weiterführen.

Innere Kraft und geistliche Stärkung

Das Jahr 2004 brachte meinem Leben eine entscheidende Zäsur. Ich konnte meinen 70. Geburtstag feiern und trat in den Ruhestand.

Eine Frage stellte ich mir: Was wird von meinem Berufsleben mich auch künftig begleiten? Über 40 Jahre lang habe ich mich um die Vermittlung von Liturgie und Spiritualität bemüht.

In diesen Überlegungen wurde ich auf Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aufmerksam.

Es gab Gespräche und Konsultationen, bis sich das Ergebnis herausstellte: Eine von mir zu gründende Stiftung soll spirituelle Maßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der katholischen Altenhilfe fördern: Einkehrtage, Besinnungstage, Kurzexerzitien. So lässt sich eine wichtige Erfahrung in diesem Bereich verwirklichen:

Wer in der Caritas tätig ist, sich für Menschen einsetzt, die dringend Hilfe und Unterstützung benötigen, bedarf selbst auch innerer Kraft und geistlicher Stärkung.«

An was sollte ich denken?

Checkliste – Vorbereitungen für ein sicheres Testament	35
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	37
Vordruck Vollmacht	38
Ihre Vermögenswerte	42
Zehn Tipps für Hinterbliebene	44



—
»Wir sind niemals am Ziel,
sondern immer auf dem Weg.«

Vinzenz von Paul (1581–1660),
französischer katholischer Ordensstifter, Heiliger

Checkliste

Vorbereitungen für ein sicheres Testament

- Erstellen Sie eine Liste aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
- Vereinbaren Sie ggf. einen Termin mit Ihrem Rechtsanwalt/Steuerberater. Bestimmen Sie Ihre Erben und/oder begünstigen Sie Menschen, die Ihnen nahestehen oder Institutionen wie die Caritas mit einem Vermächtnis.
- Setzen Sie Ihr Testament handschriftlich oder notariell auf. Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende handgeschrieben und unterschrieben sein. Denken Sie unbedingt an Datum und Ort.
- Bei einem Vertrag zugunsten Dritter: Besorgen Sie sich ein Formular bei Ihrem Geldinstitut. Lassen Sie den Vertrag vom begünstigten Dritten gegenzeichnen. Bewahren Sie das Formular danach bei Ihrem Testament auf.
- Geben Sie Ihr Testament beim zuständigen Nachlassgericht in Verwahrung oder informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens über den Aufbewahrungsort Ihres Testaments und aller notwendigen Papiere.
- Überprüfen Sie Ihr Testament regelmäßig auf Aktualität, neue Gegebenheiten und veränderte Rechtslage (zum Beispiel Änderung der Erbschaftssteuer).

NOCH EIN TIPP

Erstellen Sie eine „Anordnung im Todesfall“ und verfassen Sie darin Ihre Wünsche. So wird zum Beispiel das Testament schneller gefunden und Sie erhalten die von Ihnen gewünschte Bestattung. Am besten informieren Sie die Personen, die die Anordnungen umsetzen sollen, was später zu tun ist – diese Personen sollten auch wissen, wo sie Ihre Anordnungen finden können.

Beispiel für eine Anordnung im Todesfall

[Ihre Adresse]
 Johann Mustermann
 Musterstraße 11
 12345 Musterstadt

[Adresse Ihrer Vertrauensperson]
 Herrn Peter Müller
 Musterstraße 3
 12345 Musterstadt

2. Mai 2016

Anordnung im Todesfall

Lieber Peter,
 ich wünsche eine Feuerbestattung. Meine Asche soll auf dem Familiengrab Mustermann in Musterstadt beerdigt werden. über mein Ableben ist unmittelbar zu benachrichtigen:

[Name, Adresse und Telefonnummern der jeweiligen Personen]
 Meine Nichte Sabine Mustermann,
 Dorfstraße 1, 56789 Mühlendorf
 Telefon: 01234/56789

Mein Testament ist aufbewahrt an Ort XYZ.

Mit freundlichen Grüßen
 Johann Mustermann

Wichtig: Lassen Sie Ihr Testament durch einen Anwalt oder Notar auf Vollständigkeit und Rechtskräftigkeit überprüfen. Hinterlegen Sie Ihr Testament anschließend an einem sicheren Ort, am besten beim Nachlassgericht.

Wenn das Sehen oder Schreiben nicht mehr ganz so gut klappt, wenden Sie sich an einen Notar und setzen Sie mit ihm ein notarielles Testament auf.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

In diesem Ratgeber haben wir Ihnen aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt, Vorsorge zu treffen, damit Sie nach Ihrem Tod alles in guten Händen wissen. Leider kann es aber auch zu Lebzeiten – zum Beispiel durch eine Krankheit oder einen Unfall – dazu kommen, dass man plötzlich nicht mehr selbst entscheiden kann und handlungsunfähig ist. Damit Sie auch für diesen Fall alles geregelt wissen, gibt es verschiedene Möglichkeiten vorzusorgen, zum Beispiel mit einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** (siehe beispielhaftes Formular auf den folgenden Seiten) erteilen Sie einer Person Ihres Vertrauens für den Vorsorgefall die Vertretungsmacht, rechtsgeschäftlich für Sie zu handeln, zum Beispiel Verträge mit Wirkung für Sie abzuschließen. Dies kann sich auf die Gesundheits- und Vermögenssorge oder auch auf Wohnungsangelegenheiten beziehen. Wie umfassend diese Bevollmächtigung ist, entscheiden Sie selbst. Eine Vorsorgevollmacht kann von Ihnen jederzeit geändert werden. Eine notarielle Form dieser Vollmacht ist dann erforderlich, wenn Sie auch für den Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Immobilien gelten soll. Durch die Beurkundung können zudem spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Mit einer **Patientenverfügung** legen Sie für den Fall Ihrer späteren Einwilligungsunfähigkeit fest, welche Behandlung Sie in bestimmten Krankheits-situationen wünschen oder ablehnen.

Kostenlos informieren können Sie sich über verschiedene Vorsorgemöglichkeiten beim LebensFaden, einem ehrenamtlichen Informationsangebot der Caritas und der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hilfreich sind zudem die Broschüre „Christliche Patientenvorsorge“ (Herausgeber u.a. Deutsche Bischofskonferenz) sowie die Broschüre des Bundesministerium der Justiz (mit dem Schwerpunkt Vorsorge für gesundheitliche und medizinische Angelegenheiten). Die Regelung, die Sie treffen, sollte dann so individuell sein wie Ihre persönlichen Bedürfnisse und Vorstellungen.



Informationen zur Patientenverfügung können Sie anfordern unter:

LebensFaden – Orientierungshilfen zur Christlichen Patientenvorsorge

Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
 lebensfaden@caritas-dicvrs.de
 www.lebensfaden.org

oder

Bundesministerium der Justiz
 Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 www.bmj.bund.de

Sollten Sie Probleme bei der Suche nach einem geeigneten Bevollmächtigten haben, helfen wir Ihnen gern weiter.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:
 www.caritas-testament.de

Wir freuen uns auch über Ihren Anruf unter: Tel. 0711 2633-1133 oder Ihre E-Mail an: testament@caritas-dicvrs.de

Das Formular auf den folgenden Seiten ist ein **Muster für eine Vorsorgevollmacht**. Bitte füllen Sie diese Formulare nicht aus, sondern setzen Sie sich mit dem Thema ernsthaft auseinander und überlegen Sie, was individuell für Sie das Richtige ist. Lassen Sie sich ggf. von einem Rechtsexperten beraten. Nur so ist gesichert, dass auch wirklich alles so verfügt ist, wie Sie sich das wünschen.

Vollmacht Seite 1

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). JA NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1906 Absatz 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

Vollmacht Seite 3

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN
- _____
- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:
- _____
- _____

Hinweis:

- Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. S. 31/32 der Broschüre „Betreuungsrecht“).
- Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

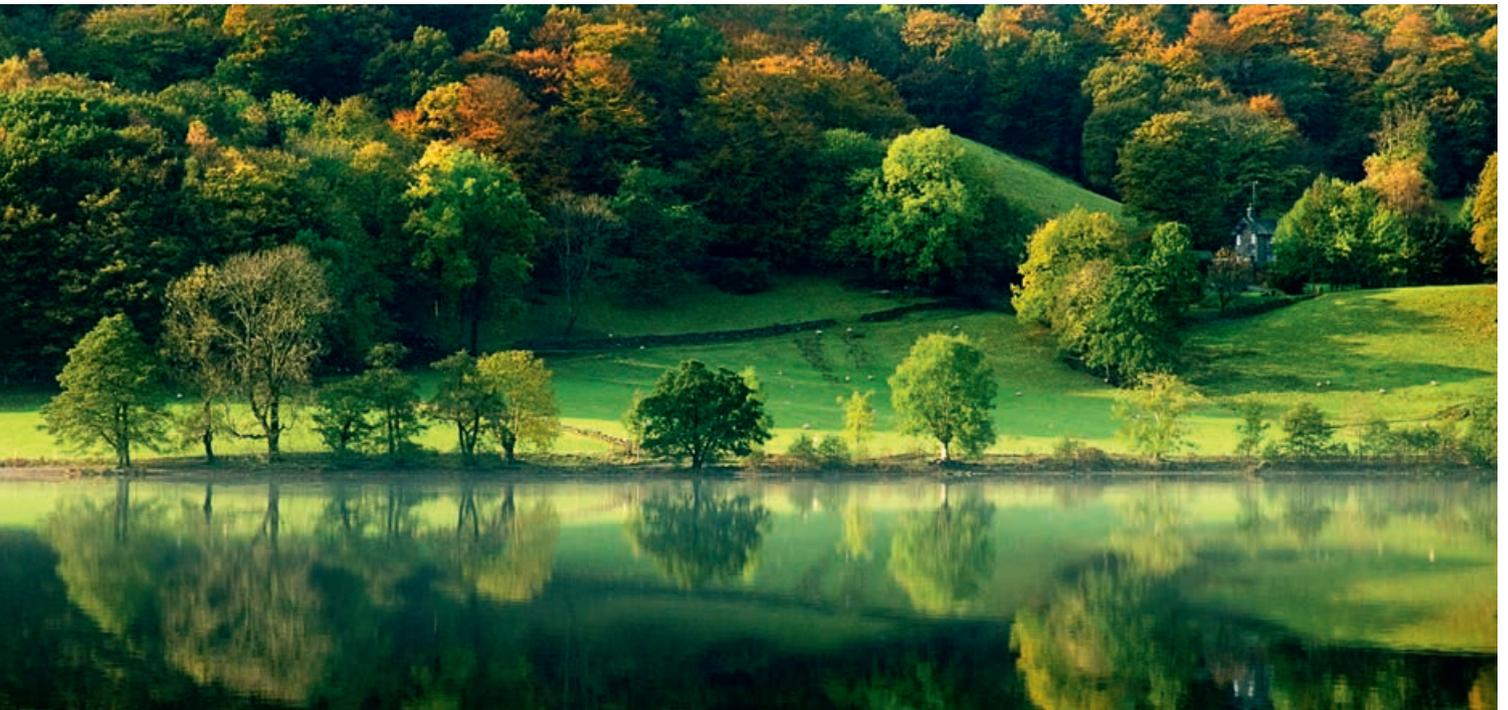
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ihre Vermögenswerte

VERMÖGENSWERTE	BESCHREIBUNG	AUFBEWAHRUNG/ STANDORT	WERT	ERBE/ VERMÄCHTNISNEHMER
Immobilien (Haus, Wohnung, Praxis, Büro etc.)				
Grundbesitz				
Sparguthaben				
Bank-/Girokonten				
Wertpapiere/Aktien				
Bausparverträge				
Versicherungen				
Geschäftsanteile				
Urheberrechte/Lizenzen				
Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Hausrat, Auto etc.)				
Sammlungen (Briefmarken, Münzen etc.)				
Gesamtwert				

VERBINDLICHKEITEN				
Aufgenommene Kredite/Darlehen				
Übernommene Bürgschaften				
Verbindlichkeiten gesamt				





Zehn Tipps für Hinterbliebene

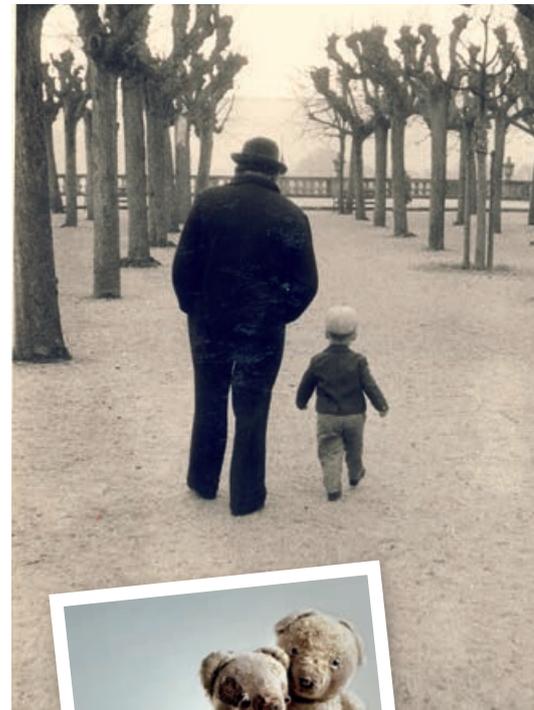
Wenn ein Mensch stirbt, ehrt man ihn auch, indem man seine Angelegenheiten gewissenhaft regelt. Die folgenden Hinweise helfen Ihnen, die wichtigsten Dinge in den ersten Tagen zu beachten:

- 1. Ein stiller Abschied am Sterbebett:** mit der Familie, mit Blumen, mit Kerzen, der inneren Zwiesprache, dem Gebet (vielleicht gemeinsam mit einem Seelsorger).
- 2. Ausstellung eines Totenscheines:** Diesen stellt das Krankenhaus oder – beim Tod zu Hause – der Arzt aus.
- 3. Vereinbaren Sie einen Termin mit einem Bestattungsinstitut** und besprechen Sie alle wichtigen Fragen. Wenn bis zur Beerdigung ausreichend Zeit ist, holen Sie Angebote ein und vergleichen Sie die Preise der Institute. Klären Sie im Gespräch mit dem Bestatter Termin, Ort und Rahmen sowohl des stillen Abschieds am Sarg (wenn gewünscht) als auch der **Trauerfeier**.
- 4. Auch die Bestattungsart** (zum Beispiel Feuer- oder Erdbestattung) und der **Bestattungsort** (zum Beispiel Kirche oder Trauerhalle), die **Ausstattung** (zum Beispiel Urne, Sarg, Kränze) haben unterschiedliche Kosten. Beachten Sie auch **Dienstleistungen** wie Einbetten, Einkleiden, Überführung, Träger und Kranztransport.

5. Halten Sie für den Besuch des Bestatters die nötigen Papiere (zum Beispiel Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, Totenschein, falls vorhanden Graburkunde) bereit. Er besorgt die **Sterbeurkunde** innerhalb von 48 Stunden. Halten Sie, falls vorhanden, auch die Sterbeversicherung oder den Sterbe-Vorsorgevertrag bereit.
6. Legen Sie die **Kleidung** für den Verstorbenen zurecht. Die Einkleidung kann der Bestatter vollziehen.
7. Überlegen Sie, ob Sie die Trauernden im Sinne des Verstorbenen um eine **Spende anstelle von Blumen und Kränzen** zum Beispiel zugunsten der Caritas bitten. Vielen Menschen gibt dies ein tröstendes Gefühl.
8. **Benachrichtigen** Sie Angehörige, Arbeitgeber, Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung.
9. Liegen keine Verfügungen des Verstorbenen vor, sind Ehegatte oder danach die jeweils nächsten Verwandten berechtigt, die **Details der Bestattung** zu bestimmen. Vereinbaren Sie mit dem Bestatter weitere Einzelheiten, zum Beispiel Traueranzeigen und -briefe, Aufbahrung, Sarg- und Blumenschmuck, Nachfeier (Ort, Rahmen) oder Adressliste.
10. Legen Sie für Nachrufe und eine Rede des Pfarrers die **Lebens- und Familien-daten und/oder den Lebenslauf** des Verstorbenen bereit.

Abläufe, die innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung zu beachten sind:

- Danksagungen verfassen, versenden.
- Mietvertrag verlängern oder fristgerecht beenden (evtl. Sonderregelung beachten).
- Krankenversicherung benachrichtigen und evtl. Mitversicherte informieren.
- Rentenanspruch stellen, zum Beispiel für Hinterbliebenen-, Witwen- oder Waisenrente.
- Versicherungen, Bankkonten, Verträge kündigen – Gas, Strom, KFZ, TV, Zeitung abmelden.
- Testamente, die zu Hause verwahrt wurden, müssen nach Auffinden sofort beim zuständigen Nachlassgericht abgegeben werden – so schreibt es das Gesetzbuch vor. Die Testamentseröffnung durch das Amtsgericht bzw. Notariat erfolgt automatisch.





Not
sehen und
handeln.



Das
Lied der
Straße.



Wege
aus der
Sucht.



Kein
Mensch ist
perfekt.



Schätze
heben.



Ganz
schön
schräg.



Helfen will
gelernt
sein.



Arbeit ist
das halbe
Leben.

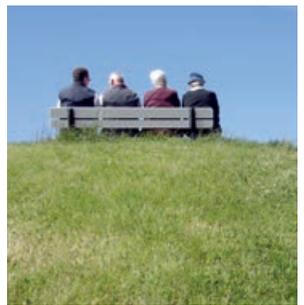




Zu Hause
und doch
fremd?



Innere
Kraft und
geistliche
Stärke.



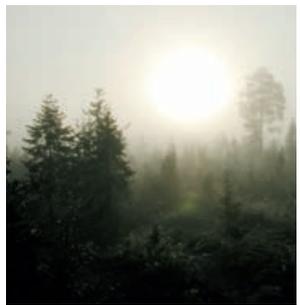
Familien
stärken.



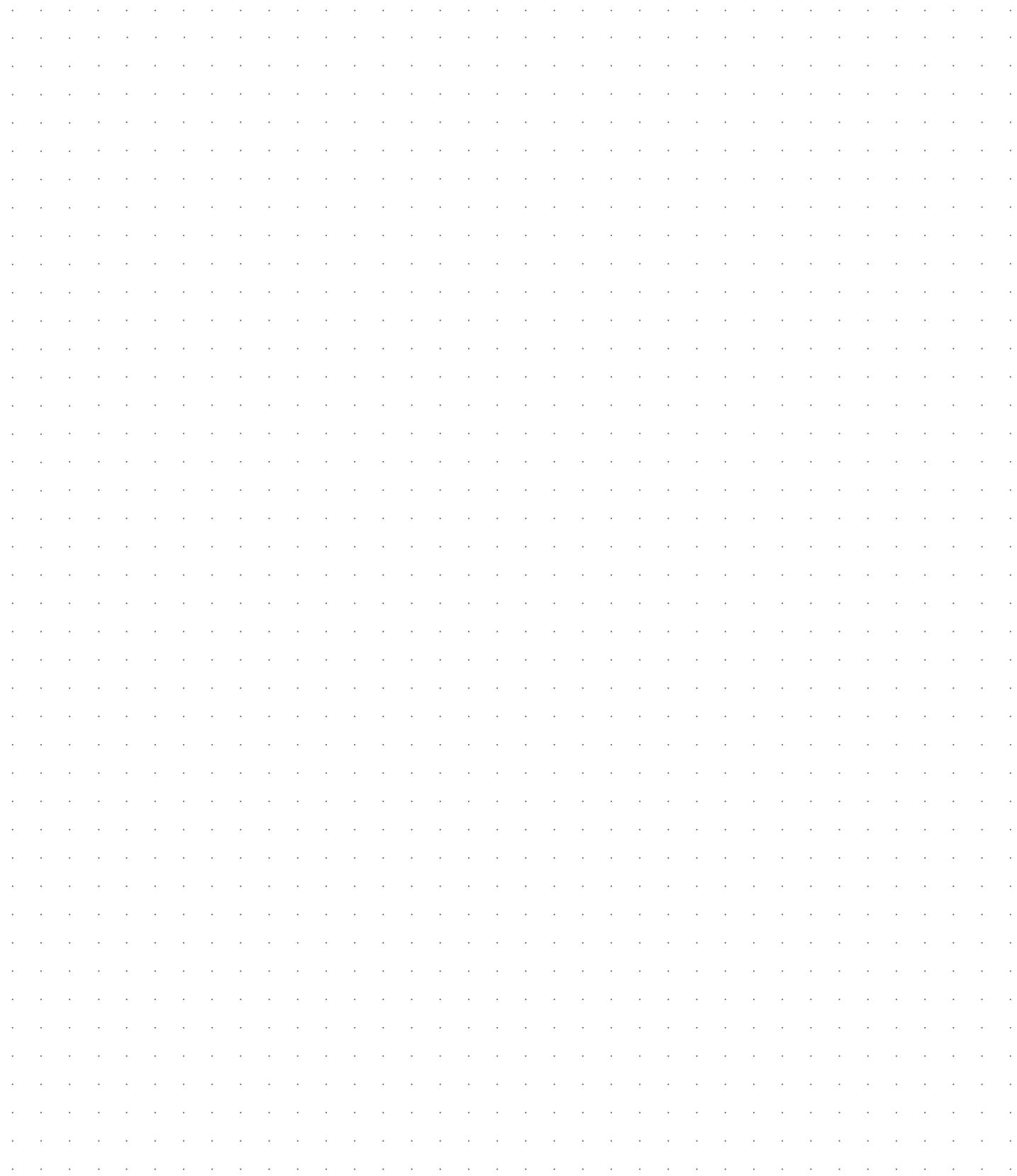
Wohlfühlen
auch
im Alter.

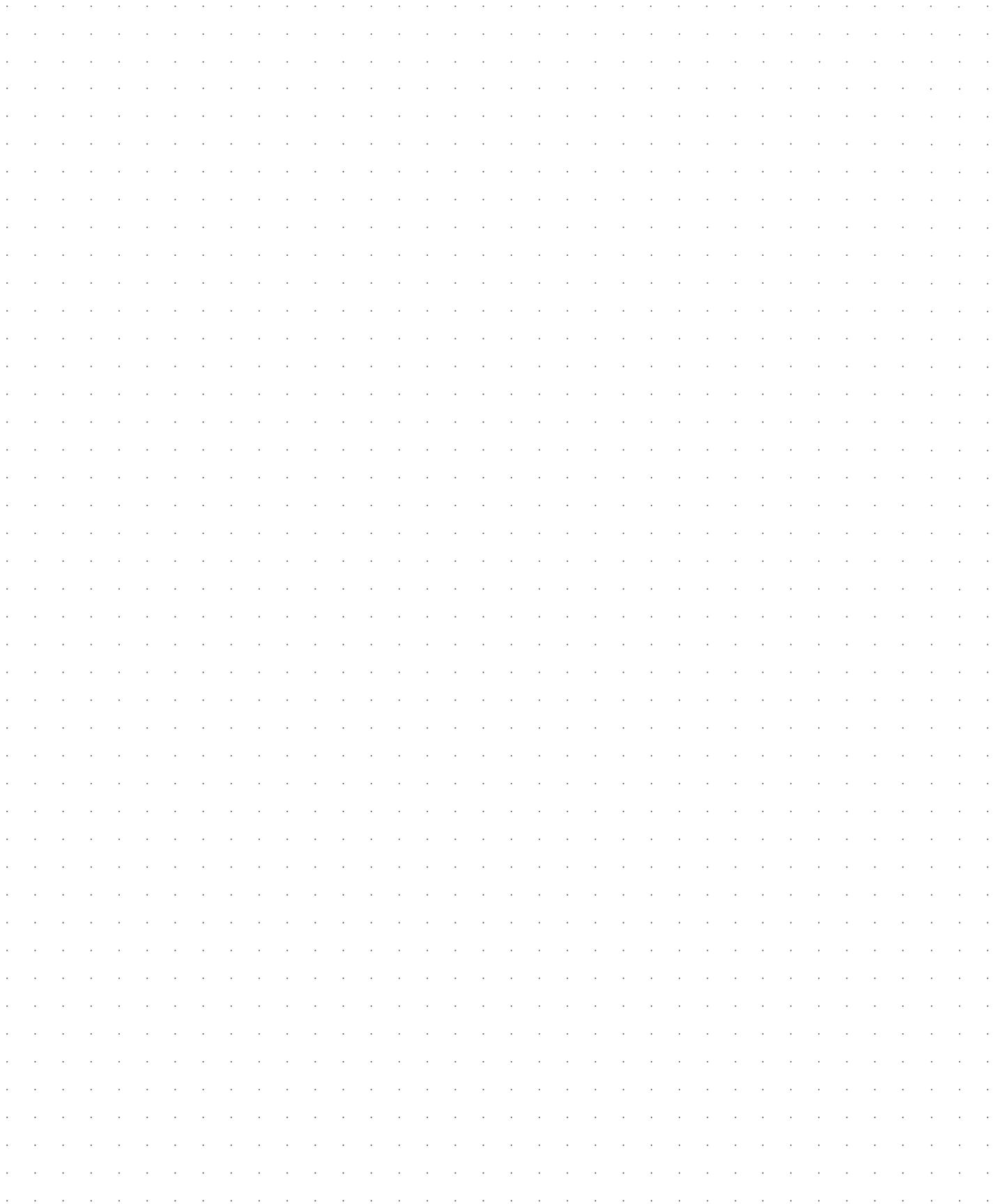


**MACH
DICH
STARK**



Für Ihre Notizen





Impressum

Der Inhalt dieser Broschüre ist nach dem besten Wissen zusammengestellt worden.
Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.

Redaktionsteam

Michael Buck, Barbara Deifel-Vogelmann, Renate Erdei,
Kirstina Heitz, Angelika Hipp, Susanne Kremer und Heinz Wolf

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Herausgeber: Pfarrer Oliver Merkelbach
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Telefon 0711 2633-1133
Telefax 0711 2633-1158
testament@caritas-dicvrs.de
www.caritas-testament.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE63601205000001708801
BIC: BFSWDE33STG
www.caritas-spende.de

Rechtliche Beratung

Rechtsanwalt Stefan Mannheim, Stuttgart

Stand: Februar 2017

© Fotografie

Caritasverband für Stuttgart e.V.
Deutscher Caritasverband e.V./KNA
Uta Rometsch
Margot Wild
Thomas Wagner
Dr. Irene Pill und Dr. Bernd Mayer, privat
Prälat Dr. Werner Groß, privat
Ivanka Cugura, privat
Uta Maria Czudnochowsky, privat
Richard Bihlmaier und Elke Bihlmaier, privat
Angelika Kamlage

Fotolia

Iakov Kalinin/fotolia.com, Thorsten Schier/fotolia.com

Fotosearch

Image Source

iStock

Nicole S. Young/istockphoto.com,
Stephen Shockley/istockphoto.com,
Kevin Russ/istockphoto.com,
JayKay57/istockphoto.com

Photocase

tilla eulenspiegel/photocase.de, Francesca Schell-
haas/photocase.de, vanda lay/photocase.de,
zettberlin/photocase.de, coresince84/photocase.de,
sally2001/photocase.de, speednik/photocase.de,
Vobelima/photocase.de, stocksnapper/photocase.de,
claudiandt/photocase.de, m.edi/photocase.de,
katdoubleve/photocase.de, Robbiy/photocase.de,
misterQM/photocase.de, pseudokreativ/photocase.de,
willma.../photocase.de, carlitos/photocase.de,
Mr.Nico/photocase.de, Pellegrina/photocase.de,
simonthon.com/photocase.de, Susann Städter/
photocase.de, madochab/photocase.de,
elmue/photocase.de, knallgrün/photocase.de,
korneliaFr./photocase.de, margie/photocase.de,
stm/photocase.de

Layout und Satz

siegel konzeption|gestaltung, Stuttgart

Herstellung

Typofactory Stuttgart GmbH

Gedruckt auf Arctic Volume White, FSC® Mix credit

*»Das Brot, das du einem Dürftigen reichst,
vermag sein Leben nur einen Tag zu fristen.
Die Art aber, wie du es reichst,
kann ihm zum ewigen Heil gereichen.«*

Vinzenz von Paul

